

STATUTEN DES VEREINES "VÖD"

Verein Österreichischer Distanzreiter

Stand 2025/02

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen VÖD, Verein Österreichischer Distanzreiter.
- 1.2. Er hat den Sitz in 1060 Wien, Schmalzhofgasse 11. Als Zustelladresse gilt c/o Shalimar – Darija Kasalo, Schmalzhofgasse 11, 1060 Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich. Für den Verein zeichnet der Obmann bzw. der Schriftführer.
- 1.3 Eine Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereines

- 2.1 Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung und Erhaltung des Distanzreitersportes sowohl die des Leistungssportes, als auch als Freizeitbeschäftigung.
 - die Zusammenarbeit mit den Tierärzten zum Schutz der Pferde.
 - die Gewährung organisatorischer Hilfen bei der Veranstaltung von Distanzritten.
 - die Darstellung des Distanzsportes in der Öffentlichkeit.
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden des Reitsportes in Österreich, mit ausländischen Distanzsportlern und deren Organisationen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Distanz-Reitsportveranstaltungen, Ausbildungskurse für Reiter und Pferde, Turnierveranstaltungen sowie gesellschaftliche Veranstaltungen und Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch die Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch materielle oder immaterielle Zuwendungen fördern.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, die Aufnahme kann verweigert werden.
- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4 Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die PropONENTEN. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- 6.2 Der Austritt kann nur mit 31.10. eines jeden Jahres zum Jahresende erfolgen, er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als einen Monat mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen, welche sich aus Verpflichtungen gegenüber dem Verein ergeben, im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte des Betroffenen ruhen.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 7.1 Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen widmungsgemäß zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beitrittsgebühren befreit.
8. Vereinsorgane
Organe des Vereines sind:
a. die Generalversammlung
b. der Vorstand
c. die Rechnungsprüfer
d. das Schiedsgericht
9. Generalversammlung
- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Wird diesem Verlangen nicht ordnungsgemäß Rechnung getragen, können diejenigen, die das Verlangen gestellt haben, aus ihrer Mitte eine Person damit beauftragen, eine Generalversammlung einzuberufen. In dieser Generalversammlung übt der Beauftragte den Vorsitz aus.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Werktage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein Teilnehmer an der Generalversammlung höchstens zwei Vollmachten übernehmen.
- 9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. der abgegebenen Vollmachten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt, der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Aufgabenkreis der Generalversammlung
- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 10.4 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- 10.5 Verleihung und Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.6 Entscheidung über Berufung und Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 10.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 10.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
11. Der Vorstand
- 11.1 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- 11.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten nachfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit dem gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.10 Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung von Nachfolgern wirksam.
12. Aufgabenkreis des Vorstandes
- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 12.1.2 Vorbereitung der Generalversammlung
- 12.1.3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, soweit die Satzung dies nicht anderen Personen vorbehält.
- 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.1.5 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- 13.1 Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstandes berühren, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.3 Der Kassier hat für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zu sorgen.
- 13.4 Die schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann oder vom Kassier (Einzelzeichnung), zu unterfertigen.
- 13.5 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
14. Die Rechnungsprüfer
- 14.1 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.3, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.
15. Das Schiedsgericht
- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit

einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.

16. Auflösung des Vereines

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 16.2 Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Dieser hat das nach Abdeckung der Passiven verbleibende reine Vereinsvermögen entsprechend dem Auftrage der Generalversammlung zu verwenden. Die Verwendung hat jedenfalls zu einem gemeinnützigen Zweck im Rahmen der Förderung des Reitsportes zu erfolgen.